

**Satzung**

**des**

**Kath. Hilfswerkes "St. Godehard"**

**Hannover-Linden**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **§ 1**

Das Kath. Hilfswerk "St. Godehard", Hannover-Linden, ist eine Sterbekasse, ein kleinerer Versicherungsverein a.G. im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931.

Der Verein führt den Namen

**Katholisches Hilfswerk " St. Godehard".**

Sein Sitz ist in

**Hannover-Linden.**

Das Geschäftsgebiet des Hilfswerkes erstreckt sich auf die Stadt und den Landkreis von Hannover.

### **§ 2**

Zweck des Hilfswerkes ist es, an Leid und Freud seiner Teilnehmer teilzunehmen, indem es

1. den Angehörigen verstorbener Mitglieder eine einmalige Beihilfe zur Bestreitung der durch den Sterbefall entstehenden Kosten gewährt;
2. den Mitgliedern bei Geburten von Kindern nach deren Taufe eine Hilfe in Form eines Taufgeldes zukommen lässt.

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Anschlag in den Aushängetafeln der Pfarrkirchen "St. Godehard", "St. Augustinus", "Christ-König" und "Maximilian-Kolbe".

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

A. Erwerb der Mitgliedschaft

In das Hilfswerk können aufgenommen werden

1. Mitglieder kath. Pfarrgemeinde "St. Godehard"
2. Personen, die sich zum christlichen Glauben bekennen.

Die Beitretenden dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Sie müssen gesund sein bzw. keine die Lebensdauer nachteilig beeinflussende Krankheit haben.

### **§ 4**

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich mit Namen, Wohnort und Geburtsdatum einzureichen.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme von der Beibringung eines Gesundheitszeugnisses abhängig machen.

Nach erfolgter Aufnahme wird den Mitgliedern eine Mitgliedskarte, die den Tag des Beginns der Mitgliedschaft enthalten muss, ausgehändigt.

B. Mehrfach-Mitgliedschaft

### **§ 5**

Zum Zwecke der Erhöhung der Leistungen können die Mitglieder eine Mehrfach-Mitgliedschaft eingehen. Die hierfür geltenden Bedingungen sind dieselben wie die für den Erwerb der Erst-Mitgliedschaft.

## C. Beendigung der Mitgliedschaft

### § 6

Die Mitgliedschaft endet - ausser durch Tod -

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss

Durch eine solche Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche an das Hilfswerk. Es kann daher auch keinerlei Beitragserstattung erfolgen.

### § 7

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Er kann nur zum Schluss eines Monats erfolgen. Die Beiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt in voller Höhe zu entrichten.

### § 8

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand verfügt., und zwar

1. wenn das Mitglied zum Zwecke der Aufnahme bezüglich seines Alters bzw. seines Krankheitszustandes unrichtige Angaben gemacht hat;
2. wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 2 Jahre im Verzug ist.

Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Wenn nach dem Wohnsitz einmal erfolglos Erkundigungen eingezogen sind, entfällt dieses.

Zu 1.) Der Ausschluss kann abgewendet werden, wenn das Mitglied die mögliche Beitragsdifferenz für die Gesamtzeit seiner Mitgliedschaft nachentrichtet. Betreffs unrichtiger Angaben über den Krankheitszustand erfolgt ein Ausschluss nicht, wenn die Mitgliedschaft bereits seit 10 Jahren besteht.

Zu 2.) Sofern das Mitglied innerhalb von 2 Jahren seine überfällige Beitragslast nachholt, kann die Mitgliedschaft ohne Nachteile (Wartezeit) fortgesetzt werden.

## III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Hilfswerkes.

### A. Beihilfe im Sterbefall

#### § 10

Die Höhe der Beihilfe im Sterbefall richtet sich nach der Leistungstabelle, (Anlage zu dieser Satzung) die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Bei Mehrfach-Mitgliedschaft erfährt die Beihilfe eine entsprechende Vervielfachung.

#### § 11

Der Anspruch auf die Beihilfe wird durch den Tod eines Mitgliedes begründet, sofern dieses mindestens 6 Monate dem Hilfswerk angehört hat. Stirbt ein Mitglied innerhalb der ersten 6 Monate der Mitgliedschaft, so kann nur eine Erstattung der seither gezahlten Beiträge erfolgen.

Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über die Fälligkeit hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zugleich zurückerstattet.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an die Angehörigen des Mitgliedes nach Vorlage der Sterbeurkunde und Rückgabe der Mitgliedskarte.

Wird erst nach dem Tode eines Mitgliedes die unrichtige Angabe seines Geburtsdatums festgestellt, so erfolgt eine Aufrechnung der möglicherweise zu niedrig gezahlten Beiträge mit dem Sterbegeld.

Der Auszahlungsanspruch auf die Beihilfe erlischt nach 2 Jahren, die dem Sterbefall folgen.

## **B. Beihilfe bei Geburten von Kindern (Taufgeld)**

### **§ 12**

Die Höhe des Taufgeldes richtet sich nach der Leistungstabelle, (Anlage zu dieser Satzung) die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Bei Mehrfach-Mitgliedschaft erfährt das Taufgeld eine entsprechende Vervielfachung.

### **§ 13**

Wird einem Ehepaar, das mindestens 9 Monate dem Hilfswerk angehört, ein Kind geboren, so wird nach dessen Taufe in einer christl. Kirche ein Taufgeld gezahlt. Gleichzeitig wird das Kind Mitglied der Sterbekasse.

Die Wartezeit von 9 Monaten fällt weg, wenn die Eheleute im ersten Monat nach der Trauung dem Hilfswerk beitreten.

Ist nur ein Elternteil Mitglied des Hilfswerkes, so wird die Hälfte des jeweiligen Taufgeldbetrages gezahlt.

Die Auszahlung des Taufgeldes erfolgt nach Vorlage einer Bescheinigung über die vollzogene christl. Taufe.

Einem ökumenisch getrautem Ehepaar wird auch bei einer evangelischen Taufe ihres Kindes ein Taufgeld gezahlt.

Mit der Auszahlung des Taufgeldes ist der Erwerb der Mitgliedschaft für das Kind verbunden, und zwar entsprechend der Mitgliedschaft der Eltern ( Mehrfach-Mitgliedschaft ).

Der Auszahlungsanspruch auf das Taufgeld erlischt nach 2 Jahren, die dem Geburtsjahr des Kindes folgen.

## **C. Beitragspflicht**

### **§ 14**

Die Beiträge, die sich aus Sterbegeld- und Taufgeldbeiträgen zusammensetzen, werden grundsätzlich als Monatsbeiträge erhoben. Die Höhe des Sterbegeld- und Taufgeldbeitrages wird entsprechend dem Beitrittsalter durch die Beitragstabelle bestimmt.

Während das Sterbegeld einen Festbeitrag darstellt, kann die Höhe der Taufgeldbeiträge durch den Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert werden. Eine Änderung der Taufgeldbeiträge erweist sich als notwendig, wenn das Beitragsaufkommen die laufenden Zahlungen nicht deckt.

Die Erhebung der Taufgeldbeiträge kann zeitweilig durch den Vorstand aufgehoben werden, falls die Höhe des Deckungsstocks für Taufgelder dieses erlaubt.

Für den Monat, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.

### **§ 15**

Die Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, werden unter Aufrechterhaltung ihrer vollen Leistungsansprüche von jeglicher Beitragspflicht freigestellt.

### **§ 16**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Beiträge pünktlich bei der Geschäftsstelle eingehen. Für den Nachweis der Zahlung der Beiträge gilt die Überweisungsquittung oder der Abbuchungsbeleg. Der Beitrag ist Anfang des Jahres für alle 12 Monate fällig.

## **IV. Organisation**

### **& 17**

Die Organe des Hilfswerks sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
die Kassenprüfer.

## **A. Mitgliederversammlung**

### **§ 18**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres abgehalten. An diesen Versammlungen können stimmberechtigt alle volljährigen Mitglieder des Hilfswerkes teilnehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Hilfswerk betrifft.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es

die Aufsichtsbehörde verlangt,  
das Interesse des Hilfswerkes es erfordert,  
die Kassenprüfer schriftlich  
und von mindestens dem zehnten Teil der volljährigen  
Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand  
schriftlich beantragt wird.

In den vorgenannten Fällen muss der Vorstand die ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen.

### **§ 19**

Zeit und Ort der Tagung sowie die Gegenstände der Beratung werden vom Vorstand bestimmt.

Die Bekanntmachung, die mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung vorzunehmen ist, erfolgt im Einvernehmen mit dem geistlichen Beirat der Pfarrkirche "St. Godehard".

### **§ 20**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. Auflösung des Hilfswerkes und Verteilung des Vermögens;
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer von ihren Ämtern
5. Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und früherer Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
6. Genehmigung der Jahresabrechnung;
7. Entlastungserteilung für den Vorstand aufgrund eines Berichtes der Kassenprüfer betr. Verwaltung des Vermögens;
8. Festsetzung der Leistungshöhe für Sterbegeld und Taufgeld;
9. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern
10. Festsetzung der den Mitgliedern des Vorstandes zu gewährenden Entschädigung.

## **§ 21**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

## **§ 22**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, - ausgenommen ist der § 36 Abs. 1 dieser Satzung - wenn sie satzungsgemäss und fristgerecht einberufen wurde.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit. Ausnahmen § 22 Abs. 4 und 5 un § 36, Abs. 1

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.

Zur Änderung des Zweckes des Hilfswerkes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss nachträglich schriftlich eingeholt werden.

Im übrigen sind die in vorschriftsmässig einberufener Mitgliederversammlung ordnungsgemäss gefassten Beschlüsse für alle Mitglieder, auch die nicht erschienenen, verbindlich.

Über nicht auf der Tagesordnung angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nicht gefasst werden.

## **§ 23**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei in der Versammlung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemässen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## **B. Vorstand**

### **§ 24**

Der Vorstand besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern, und zwar

dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Geschäftsführer  
dem Schriftführer  
zwei Beisitzern  
und als geistlichem Beirat dem jeweiligen Pfarrer der Gemeinde "St. Godehard"

### **§ 25**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich für 2 Jahre. Eine Ausnahmeregelung gilt für den Geschäftsführer, der für unbestimmte Zeit bestellt wird und für den geistlichen Beirat, der während der Dauer seiner Amtszeit in der vorgenannten Pfarrei dem Vorstand angehört.

Eine Wiederwahl der ausscheidenden Damen und Herren ist möglich.

Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist, und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt, und dem die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind.

Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt wurde oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
- b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt war;
- c) Im Zweifelsfalle kann die Aufsichtsbehörde eine Auskunft über beschränkt auskunftspflichtige Vorstrafen über ein Vorstandsmitglied einholen.

Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt noch vor Ablauf der Amtsdauer niederlegen.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben, wenn dieses im Interesse des Hilfswerkes geboten erscheint.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, doch kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

## **§ 26**

Der Vorstand vertritt das Hilfswerk gerichtlich und aussergerichtlich. Zur Willensbekundung reichen die Unterschriften von 2 Mitgliedern des Vorstandes, von denen eine die des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters sein muss.

Vorstandsitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Beitrag als abgelehnt.

Ein Mitglied des Vorstands kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihm vertretenen Person bzw. Institution unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Über die Vorstandsitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **C. Kassenprüfer**

### **§ 27**

Als Kassenprüfer sind 3 Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu wählen. Diese Mitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

Alljährlich scheidet ein Mitglied aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl ist hierbei zulässig.

Für einen vorzeitig ausscheidenden Kassenprüfer hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

### **§ 28**

Die Kassenprüfer haben die Verwaltung des Hilfswerkes zu überwachen, die Buchführung auf Ordnungsmässigkeit und die Bestände auf Vorhandensein zu prüfen. Festgestellte Unstimmigkeiten sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

Der Jahresabschluss ist auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung, wie auch über die sonst vorgenommenen Prüfungen, ist der ordentlichen Mitgliederversammlung ausführlich zu berichten.

Alle durchzuführenden Prüfungen sind von mindestens zwei Kassenprüfern vorzunehmen.

## **V. Rechnungswesen**

### **§ 29**

Für die Erledigung der Geschäfte hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine geeignete Person zur Wahl als Geschäftsführer vorzuschlagen. Nach erfolgter Wahl hat der Vorstand mit dem Geschäftsführer einen Dienstvertrag abzuschliessen, der dessen Aufgaben und Befugnisse ausführlich zu regeln hat.

### **§ 30**

Der Geschäftsführer hat insbesondere für eine ordnungsgemässe Buch- und Rechnungsführung zu sorgen. Hierbei hat er die laufende Einziehung der Beiträge mit entsprechenden Nachweisen durchzuführen.

Die Verwaltung der Vermögensbestände obliegt dem Geschäftsführer. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäss § 54 und 54 a Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde, anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

### **§ 31**

Die Verwaltungskosten ( ohne die Vermögensverwaltungskosten ) sind auf der niedrigst möglichen Höhe zu halten. Sie dürfen 25 % der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

Die Kosten für das jeweils einzuholende versicherungsmathematische Gutachten und das Sachverständigen-Gutachten liegen ausserhalb des Kostensatzes.

### **§ 32**

Der Geschäftsführer hat unter Beachtung der Richtlinien der Aufsichtsbehörde einen Jahresabschluss zu erstellen. Dieser Abschluss besteht aus der Vermögensübersicht, der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und aus der Mitgliederbewegung.

Da die Beiträge, Aufwendungen und Kosten betr. Taufgeld gesondert zu verwalten sind, ist hierfür unter dem Jahresabschluss ein Sondernachweis zu führen.

Der Jahresabschluss, der innerhalb von 3 Monaten nach Jahresschluss vorliegen soll, ist nach Prüfung seitens der Kassenprüfer von diesen, vom 1. Vorsitzenden, vom Geschäftsführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Das Rechnungsjahr ist gleich Kalenderjahr.

### **§ 33**

Ein sich aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ergebender Überschuss bzw. Fehlbetrag wird dem Vermögen des Hilfswerkes zugerechnet bzw. von diesem abgebucht. Die laufenden Erhöhungen des Vermögensbestandes müssen sich im Rahmen der Zuwachsrate nach dem versicherungsmathematischen Gutachten bewegen.

Steigt der Vermögensstand nachhaltig schneller an, so muss der Vorstand eine Erhöhung des Sterbegeldes bzw. eine Senkung der Beiträge hierfür vornehmen. Wird die errechnete Vermögens-Zuwachsrate auf die Dauer nicht erreicht, so muss der Vorstand den Sterbegeldbetrag herabsetzen bzw. die Beiträge hierfür erhöhen. In jedem Fall ist bezüglich der Durchführung vorstehender Massnahmen der versicherungsmathematische Gutachter zu hören und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Erhebung von Umlagen für eine zurückliegende Zeit ist ausgeschlossen.

Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage ist ein sich ergebender Überschuss zuzuführen, bis sie mindestens fünf vom Hundert der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

### **§ 34**

Die Entwicklung des Hilfswerkes ist alle fünf Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, durch ein Gutachten versicherungsmathematisch überprüfen zu lassen. Dieses Gutachten ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## **VI Staatsaufsicht**

### **§ 35**

Die Verwaltung des Hilfswerkes unterliegt der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Hannover. Die Aufsicht über die laufende Verwaltung wird durch die Landeshauptstadt Hannover - Stelle für private Versicherungsunternehmen wahrgenommen.

## **VI Staatsaufsicht**

### **§ 35**

Die Verwaltung des Hilfswerkes unterliegt der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Hannover. Die Aufsicht über die laufende Verwaltung wird durch die Landeshauptstadt Hannover - Stelle für private Versicherungsunternehmen wahrgenommen.

Die Genehmigung bzw. Zustimmung des Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde ist erforderlich für:

1. Änderung der Leistungen und der Beiträge des Hilfswerkes;
2. Änderung der Satzung;
3. Auflösung des Hilfswerkes.

## **VII Auflösung des Hilfswerkes und Vermögensverteilung**

### **§ 36**

Eine Auflösung des Hilfswerkes durch die Mitgliederversammlung kann nur bei Anwesenheit von 2/3 der volljährigen Mitglieder sowie einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht gegeben, so ist innerhalb der nächsten halben Stunde eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit beschliesst. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung der Versammlung besonders hinzuweisen.

Im Falle der Auflösung des Hilfswerkes erlöschen die Versicherungsverhältnisse vier Wochen nach Bekanntgabe des rechtskräftigen Auflösungsbeschlusses.

Das Vermögen ist nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden Plan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, zugunsten der Mitglieder zu verwenden.

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Hilfswerkes ausgezahlt werden.

Diese Satzung tritt mit dem 01.07.2004 in Kraft.

Die am 21.3.1993 beschlossene Satzung, genehmigt am 22.11.1993, Nachtrag 1 genehmigt am 15.9.1998, erlischt mit dem 30.6.2004

Angenommen in der Mitgliederversammlung vom 20.3.2004.

Versammlungsleiter  
gez. Wilhelm Lautenbach

Schriftführer  
gez. Arnim Schlote

Zwei Mitglieder aus der Versammlung  
gez. Paul Thies  
gez. Helmut Hoffmann

### **Genehmigt**

" Satzungsneufassung genehmigt durch Verfügung des Fachbereiches Senioren - Zentrale Fachbereichsangelegenheiten - der Landeshauptstadt Hannover vom 1. Juni 2004, Aktenzeichen 57.0 / 35.51.33."

Hannover, den 1.6.2004

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrag

Jenkner  
gez. Stadtoberamtsrat

**§10 ist bezüglich der Leistungstabelle wie folgt zu fassen:**

**A. Beihilfe im Sterbefall**

Das Sterbegeld beträgt

bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	€	345,00
vom 4. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	€	483,00
vom 6. bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	€	615,00
ab 8. Lebensjahr	€	713,00

**§ 14 ist bezüglich der Beitragstabelle wie folgt zu fassen:**

**C. Beitrag für Sterbegeld**

Die Monatsbeträge bei einem Eintrittsalter

bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	€	0,55
vom 16. bis 20. Lebensjahr	€	0,65
vom 21. bis 25. Lebensjahr	€	0,80
vom 26. bis 30. Lebensjahr	€	0,95
vom 31. bis 35. Lebensjahr	€	1,15
vom 36. bis 40. Lebensjahr	€	1,40
vom 41. bis 45. Lebensjahr	€	1,75
vom 46. bis 50. Lebensjahr	€	2,25
vom 51. bis 55. Lebensjahr	€	2,90
vom 56. bis 60. Lebensjahr	€	3,80
vom 60. bis 65. Lebensjahr	€	5,15

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20.3.2004

Der Vorstand

gez. Wilhelm Lautenbach  
1. Vorsitzender

gez. Heide Schreck  
Geschäftsführerin